

Antrag des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2397

Pratteln, 15. November 2005

Teil-Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Pratteln (Mietzinsbeitrags-Reglement)

1. Thema

Am 8. Juni 1997 wurde in einer Volksabstimmung das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen angenommen. In diesem Gesetz wurden die Rahmenbedingungen festgelegt, welche durch die Gemeinden vollzogen werden müssen. An der Einwohnerratssitzung vom 24. November 1997 wurde das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen beschlossen, in welchem die Vollzugsbestimmungen enthalten sind.

Nachdem nun während acht Jahren Erfahrungen gesammelt worden sind, zeigt sich, dass Änderungen des Reglements angezeigt sind.

2. Erwägungen

In den letzten Jahren wurde ein Ungleichgewicht erkennbar. Im Jahr 2001 bezogen **neun** Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Mietzinsbeitrag in der Höhe von insgesamt CHF 19'090.00. Heute sind es noch drei Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche einen Gesamtbetrag von CHF 7'265.00 beziehen.

Die Änderungen im Einzelnen

§ 2 Abs. 1

Das Steuer- und Finanzgesetz hat seit 1. August 2003 eine neue Bezeichnung: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz).

§ 2 Abs. 2

Die Krankenkassenprämienverbilligungen gelten gemäss bestehendem Reglement als anrechenbares Einkommen.

Die Prämienverbilligungen sind jedoch zweckgebundene Subventionen. Werden sie in § 8 nicht abgezogen, müssten die Gesuchsteller die Prämienverbilligung als Jahreseinkommen für die Mietkosten verwenden. Das ist nicht Sinn und Zweck der anwendbaren Bestimmungen (keine Quersubventionierung). Angerechnet können nur Beiträge werden, die für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sind (Stipendien, Unterhaltsbeiträge, EL), nicht aber für einen bestimmten Bereich (KK-Prämienverbilligung, Mietzinsbeiträge u. dgl.).

§ 4 Abs. 1

Die Höchstmieten wurden dem Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik angepasst. Aktueller Indexstand September 2005 = 112.5 (Basis Mai 1993 = 100). Auch bewegen sich diese Zahlen im ortsüblichen Rahmen.

§ 4 Abs. 3 (neu)

Die Begrenzung der Höchstmiete auf 40 % des Jahreseinkommens macht Sinn, da somit bereits vorgängig eine Selektion getroffen werden kann (völlig überhöhte Mieten im Verhältnis zum Einkommen werden somit nicht subventioniert).

§ 5

Die Jahreseinkommenshöchstgrenze nach bestehendem Reglement ist zu niedrig. Gerade bei Familien mit tiefen Einkommen (z.B. Working-Poors, Alleinerziehende mit Unterhaltsbeiträgen und Teilzeitpensen) wird die Einkommensgrenze nach geltendem Reglement meist überschritten. Diese Familien haben somit keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge - obwohl ein Mietzinsbeitrag anstatt Sozialhilfe bei diesen Personengruppen sinnvoller wäre (psychologischer Aspekt).

Ebenfalls wurden neu die Konkubinatspartner und die eingetragenen Partnerschaften in diesen § miteinbezogen. Somit werden diese Einkommen (wie bei einer Familie) auch zum Jahreseinkommen der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers dazugerechnet.

§ 6

Die Vermögenshöchstgrenze wurde angepasst.

§ 7

Die mögliche Zimmerzahl bei einer Person wurde um ein Zimmer erhöht, da 1-Personenhaushalte in 3-Zimmerwohnungen häufig sind und es nicht sinnvoll ist, dass beispielsweise ältere Personen die Wohnung wechseln müssen. Zudem sind 3-Zimmerwohnungen nicht selten günstiger als 2-Zimmerwohnungen.

§ 8 Abs. 2

Der massgebliche Lebensbedarf wurde, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen, um 5% erhöht. Da bei der Berechnung der Mietzinsbeiträge weder die Prämien für die Krankenkassenversicherung noch Steuern oder dergleichen in Abzug gebracht werden dürfen, ist es notwendig, den massgeblichen Lebensbedarf den heutigen Verhältnissen anzupassen. Neu würden 6-8 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in den Genuss eines Mietzinsbeitrages kommen.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Zuständigkeitsbereich: Die Abteilung Soziales behandelt die Gesuche um Mietzinsbeiträge. Die Bewilligung erfolgt durch den Gemeinderat, welche die Entscheidungsbezugnis, mit Ausnahme der Entscheide über Härtefälle, an die zuständige Abteilungsleitung delegieren kann.

§ 13 (neu)

Rechtsmittelverfahren gemäss § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss Abs. 2 an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 14

Genauere Abhandlung der Strafbestimmungen.

Der Zinssatz (Verzugszins) in Abs. 1 wurde auf 5 % festgelegt. Dies entspricht dem aktuellen Verzugszins der Gemeinde Pratteln für Steuerzahlungen.

3. Beschlussantrag

Die Teil-Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Pratteln (Mietzinsbeitrags-Reglement) wird genehmigt.

Für den GEMEINDERAT PRATTELN

Der Präsident Die Verwalterin

B. Stingelin

M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Mietzinsbeitragsreglement; Synoptische Darstellung
- Mietzinsbeitragsreglement; Endfassung